

Satzung über die Hausnumerierung der Gemeinde Jettenbach

Die Gemeinde Jettenbach erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Jedes bebaute Grundstück oder zur Bebauung vorgesehene Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde Jettenbach teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde Jettenbach auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Jettenbach eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, diese Hausnummer nach Erhalt der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so ist die Gemeinde zur Ersatzvornahme berechtigt und kann die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn diesses in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Ist das Hausnummernschild verwittert oder verloren gegangen, ist dies der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde beschafft dann auf Kosten des Gebäudeeigentümers ein neues Hausnummernschild.
Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jettenbach, 28. September 1989
Gemeinde Jettenbach

Köllerer
1. Bürgermeister

Hinweis zu § 6

Die Satzung ist am 20. Oktober 1989 in Kraft getreten.